



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Januar 2008

Zweihundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 105

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/62/398)]

62/60. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Befriedigung feststellend, dass dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹ einhundertneunundfünfzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen zu beteiligen, namentlich auch an dem in der Schlusserklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens² vereinbarten Informations- und Datenaustausch, und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

es begrüßend, dass in der Schlusserklärung der vierten Überprüfungskonferenz³ erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

² BWC/CONF.III/23, Teil II.

³ BWC/CONF.IV/9, Teil II.

erfreut über den erfolgreichen Ausgang der sechsten Überprüfungskonferenz, auf der erstmals seit zehn Jahren wieder ein Schlussdokument⁴ verabschiedet wurde⁵, im Konsens die Wirkungsweise des Übereinkommens Artikel für Artikel überprüft wurde und Beschlüsse über die Kontinuität der außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Tagungen der Sachverständigen und Vertragsstaaten gefasst wurden,

unter Hinweis auf den auf der sechsten Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss, ab 2007 bis zur spätestens Ende 2011 abzuhaltenden siebenten Überprüfungskonferenz jährlich vier einwöchige Tagungen der Vertragsstaaten sowie eine einwöchige Sachverständigentagung zur Vorbereitung jeder Tagung der Vertragsstaaten abzuhalten⁶,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹, fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen;

2. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlusserklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens² vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der sechsten Überprüfungskonferenz, in Anbetracht dessen, wie wichtig die Gewährung administrativer Unterstützung für die von der Überprüfungskonferenz vereinbarten Tagungen sowie die umfassende Durchführung und weltweite Geltung des Übereinkommens und der Austausch vertrauensbildender Maßnahmen sind, eine Gruppe für die Unterstützung der Durchführung einzusetzen, die für den Zeitraum von 2007-2011 von den Vertragsstaaten finanziert wird⁷ und innerhalb des von der Überprüfungskonferenz festgelegten Rahmens tätig wird;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die sechste Überprüfungskonferenz mehrere Maßnahmen zur Aktualisierung des Mechanismus für die Übermittlung von Informationen im Rahmen der vertrauensbildenden Maßnahmen vereinbart hat;

5. *erinnert* an die auf der sechsten Überprüfungskonferenz gefassten Beschlüsse⁸ und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich an ihrer Umsetzung zu beteiligen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen bereitzustellen, namentlich jede erforderliche Unterstützung für die jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten und die Sachverständigentagungen;

⁴ BWC/CONF.VI/6.

⁵ Die vorhergehende vollständige Überprüfung wurde auf der vierten Überprüfungskonferenz 1996 vorgenommen.

⁶ BWC/CONF.VI/6, Teil III, Ziff. 7.

⁷ Ebd., Teil III, Ziff. 5 und 6.

⁸ Ebd., Teil III, Ziff. 1 und 7.

7. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*61. Plenarsitzung
5. Dezember 2007*